



## **Merkblatt zu den unterschiedlichen Verfahrensarten der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung**

Eine außergerichtliche Konfliktlösung ist oft kostengünstiger und zeitsparender als ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Sie ermöglicht vor allem bei längerfristigen Geschäftsbeziehungen zukunftsgerichtete Lösungen und kann eine Grundlage für die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen bilden. Bei bestimmten Verfahren ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sogar gesetzlich vorgeschrieben, bevor der Weg zu einem staatlichen Gericht offen ist.

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die wichtigsten Arten der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung und zeigt deren Möglichkeiten und Grenzen auf.

### **1. Die ordentliche Gerichtsbarkeit**

Ordentliche Gerichte sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte sowie in letzter Instanz der Bundesgerichtshof. Hier werden (unter anderem) privatrechtliche Streitigkeiten verhandelt. Dabei werden die Streitigkeiten durch ein Urteil rechtlich verbindlich entschieden.

#### **a) Verfahren**

Eine Klage bei den ordentlichen Gerichten wird durch Übersendung der Klageschrift an das zuständige Gericht erhoben. In der Klageschrift teilt der Kläger mit, was er warum vom Beklagten fordert. Das Gericht übersendet dann die Klageschrift an den Beklagten. Das gesamte Verfahren findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Welches Gericht örtlich und sachlich zuständig ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Regeln. Grundsätzlich ist dies immer das Gericht am Wohnort des Beklagten (allgemeiner Gerichtsstand). Bei Klagen mit einem Streitwert bis zu 5.000 Euro ist das Amtsgericht zuständig, bei Klagen mit einem Streitwert über 5.000 Euro ist das Landgericht zuständig. Wenn es um eine Streitigkeit zwischen Kaufleuten mit einem Streitwert über 5.000 Euro geht, können Kläger oder Beklagter beantragen, dass der Streit von der Kammer für Handelssachen entschieden wird. Dieser Kammer sitzen neben einem Richter auch zwei sogenannte Handelsrichter vor, die als Kaufmann beziehungsweise Vorstand oder Geschäftsführer einer juristischen Person besonders sachkundig sind.

Die mündliche Hauptverhandlung wird in der Regel durch ein schriftliches Vorverfahren vorbereitet, in dem die Parteien Gelegenheit erhalten, den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzustellen. Der Hauptverhandlung geht zudem im Normalfall eine Güteverhandlung voraus, in der versucht wird, im persönlichen Gespräch eine gütliche Einigung zu erzielen. Scheitert die Güteverhandlung, so muss der Kläger in der Hauptverhandlung seinen Anspruch darlegen und beweisen, der Beklagte muss die Argumente des Klägers entkräften und gegebenenfalls den Gegenbeweis führen. Dem Kläger kann im Urteil dabei maximal das zugesprochen werden, was er im Verfahren beantragt hat. Die mündliche Hauptverhandlung und die Urteilsverkündung sind öffentlich.

Das Urteil wird rechtskräftig, wenn innerhalb eines Monats keine Rechtsmittel (Berufung oder Revision) gegen das Urteil eingelegt werden.

### **b) Kosten und Dauer**

Die Gerichtskosten sind im Gerichtskostengesetz geregelt und hängen von der Höhe des Streitwertes ab. Hinzu kommen gegebenenfalls die Kosten für die Rechtsanwälte, die ebenfalls vom Streitwert abhängen.

Verfahren können in erster Instanz beim Amtsgericht einige Monate bis zu etwa einem halben Jahr dauern und sich in zweiter Instanz beim Landgericht nochmals verdoppeln. Die Verfahrensdauer in erster Instanz beim Landgericht kann auch länger als ein halbes Jahr betragen und eine dagegen eingelegte Berufung beim Oberlandesgericht die Zeit nochmals verdoppeln. Komplizierte Verfahren können auch deutlich länger dauern.

### **c) Vollstreckung**

Ein rechtskräftig gewordenes Urteil kann im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Bei der Zwangsvollstreckung kann der Kläger zur Durchsetzung seines Anspruchs die Hilfe staatlicher Organe (zum Beispiel des Gerichtsvollziehers) in Anspruch nehmen.

### **d) Mahnverfahren**

Bei Streitigkeiten über Geldforderungen besteht die Möglichkeit, anstelle einer Klage ein kostengünstiges und schnelles Mahnverfahren zur Durchsetzung der Geldforderung durchzuführen. Dies empfiehlt sich vor allem dann, wenn die Forderung zwischen den Parteien unstrittig ist. Dabei ergeht zunächst ein Mahnbescheid. Wenn der Schuldner nicht gegen den Mahnbescheid vorgeht, ergeht ein Vollstreckungsbescheid, mit dem der Gläubiger wie mit einem Urteil im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner vorgehen kann. In NRW kann das Mahnverfahren auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Informationen zum Mahnverfahren und zu den Arten der Antragstellung erhalten Sie unter: <http://www.mahnverfahren.nrw.de> und in unserem Merkblatt "Gerichtliches Mahnverfahren"

### **e) Vor- und Nachteile**

Vorteil eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten ist, dass der Kläger ein rechtlich verbindliches Urteil erhält, mit dem er die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Nachteil ist, dass das Verfahren relativ lange dauert und kostenintensiv sein kann, insbesondere wenn es über mehrere Instanzen geht.

## **2. Die Schiedsgerichtsbarkeit**

Schiedsgerichte sind private Gerichte, die allein durch Abrede der jeweiligen Streitparteien ohne Einwirkung des Staates zusammentreten und eine Entscheidung fällen. Ihnen kann durch Vereinbarung der Parteien die Entscheidung über einen Rechtsstreit übertragen werden. In der Regel geschieht dies bereits bei Abschluss eines Vertrages durch die Aufnahme einer Schiedsvereinbarung; die Parteien können aber auch später jederzeit eine solche Vereinbarung treffen.

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Schiedsgerichten: Das Gelegenheitsschiedsgericht (ad-hoc-Schiedsgericht) und das ständige Schiedsgericht (institutionelles Schiedsgericht). Das Gelegenheitschiedsgericht wird aus Anlass eines bestimmten Streitfalles gebildet. Die Parteien müssen dabei das gesamte Verfahren allein organisieren, insbesondere auch die Auswahl und die Bestellung der Schiedsrichter. Bei den ständigen Schiedsgerichten werden die Parteien von einer Institution (zum

Beispiel der Industrie- und Handelskammer) unterstützt, die bei Verfahrensfragen als neutraler Ratgeber zur Seite steht.

#### **a) Die Schiedsvereinbarung**

Eine Schiedsvereinbarung, mit der die Entscheidung über einen Rechtsstreit auf ein Schiedsgericht übertragen wird, hat nach § 1031 der Zivilprozessordnung bestimmte Formvoraussetzungen, die eingehalten werden müssen. So muss die Schiedsvereinbarung entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen entweder in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein oder in elektronischer Form erfolgen. Das Dokument darf außer der Schiedsvereinbarung keine weiteren Vereinbarungen enthalten. Dies gilt jedoch nicht bei notarieller Beurkundung der Schiedsvereinbarung.

#### **b) Verfahren**

Bei Gelegenheitschiedsgerichten regeln die Parteien selbst den Ablauf des Verfahrens. Werden keine besonderen Regelungen getroffen, so gilt die Zivilprozessordnung. Die Parteien können auch die Zahl der Schiedsrichter frei bestimmen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, hat ein Schiedsgericht üblicherweise drei Schiedsrichter, wobei jede Partei einen unparteiischen und unabhängigen Schiedsrichter benennt. Der dritte Schiedsrichter wird dann von den beiden von den Parteien benannten Schiedsrichtern gemeinsam bestimmt und übernimmt den Vorsitz des Schiedsgerichtes. Die Schiedsrichter können zum Beispiel im Hinblick auf spezifische juristische Kenntnisse, Branchenerfahrung, besondere Sachkunde und eventuelle Sprachkenntnisse ausgewählt werden.

Bei ständigen Schiedsgerichten bestimmt sich das Verfahren in der Regel nach der Schiedsordnung des Schiedsgerichtes, die durch die Zivilprozessordnung ergänzt wird.

Anders als das Verfahren vor den staatlichen Gerichten findet das Schiedsgerichtsverfahren vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das Schiedsgericht muss die Parteien gleich behandeln, den Parteien ausreichend Gelegenheit geben, sich zu äußern, und den Parteien erlauben, zum Verfahren ihre Rechtsanwälte mitzubringen. Das Schiedsgericht ist in der Würdigung der Beweise frei und nicht an bestimmte Beweisregeln oder Beweisverbote gebunden.

Ziel des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist grundsätzlich eine gütliche Einigung. Scheitert eine Einigung, so entscheidet das Schiedsgericht wie ein ordentliches Gericht durch einen Schiedsspruch. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil.

Anders als bei den ordentlichen Gerichten gibt es gegen den Schiedsspruch keine Rechtsmittel, die Entscheidung ist also endgültig. Ein ordentliches Gericht kann die Entscheidung des Schiedsgerichtes auf Antrag einer Partei nur dahingehend überprüfen, ob sie einen besonders schweren Fehler nach § 1059 Abs. 2 der Zivilprozessordnung aufweist. Ein solcher besonders schwerer Fehler liegt zum Beispiel vor, wenn die Schiedsvereinbarung ungültig ist oder wenn die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung widerspricht.

### **c) Kosten und Dauer**

Bei Gelegenheitsschiedsgerichten werden die Gebühren für das Schiedsgericht grundsätzlich zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern vereinbart, bei ständigen Schiedsgerichten ergeben sich die Kosten aus den Schiedsordnungen der Schiedsgerichte. In der Regel ist ein Schiedsgerichtsverfahren teurer als ein Verfahren vor den staatlichen Gerichten in erster Instanz, jedoch günstiger als ein staatliches Gerichtsverfahren über zwei oder gar drei Instanzen.

Im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit entscheiden Schiedsgerichte grundsätzlich in nur einer Instanz. Ein professionell durchgeführtes Schiedsverfahren dauert etwa so lange wie ein Verfahren vor den staatlichen Gerichten in erster Instanz.

### **d) Vollstreckung**

Um die Zwangsvollstreckung betreiben zu können, muss der Kläger zunächst die Entscheidung des Schiedsgerichtes von einem staatlichen Gericht für vollstreckbar erklären lassen.

### **e) Vor- und Nachteile**

Es gibt mehrere Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit: Die Schiedsrichter können so ausgewählt werden, dass sie für den Streitfall besonders kompetent sind. Zudem haben die Parteien oft ein größeres Vertrauen gegenüber den Schiedsrichtern als gegenüber staatlichen Richtern, da sie die Auswahl der Schiedsrichter mit beeinflussen können. Auch findet die Verhandlung ohne Öffentlichkeit und damit vertraulich statt. Es gibt nur eine Instanz, so dass eine relativ zeitnahe Lösung gefunden werden kann. Das Verfahren ist durch die Parteien frei gestaltbar. Zwischen den Parteien besteht oft eine gesteigerte Kompromissbereitschaft und die sozialen Beziehungen werden geschont.

Nachteil der Schiedsgerichtsbarkeit ist jedoch, dass es nur eine Instanz gibt, so dass der Schiedsspruch nicht in einer zweiten Instanz überprüfbar ist. Auch die ordentlichen Gerichte können einen Schiedsspruch nur auf die in § 1059 Abs. 2 der Zivilprozessordnung genannten besonders schwerwiegenden Fehler überprüfen.

### **f) Schiedsgerichtsinstitutionen und Musterschiedsvereinbarung**

Die bekannteste Schiedsgerichtsinstitution in Deutschland ist die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) mit Sitz in Köln. Über die Webseite der DIS ([www.dis-arb.de](http://www.dis-arb.de)) findet man Informationen zu den Kosten, zur richtigen Formulierung von Schiedsvereinbarungen und zu Verfahrensbesonderheiten.

Auch die IHK Köln ist Mitglied der DIS und bietet in enger Zusammenarbeit mit dieser eine eigene [Schiedsgerichtsordnung](#) und eine [Musterschiedsvereinbarung](#) an.

## **3. Mediation**

Mediation ist eine besonders im anglo-amerikanischen Raum verbreitete Konfliktlösungstechnik, die auch in Deutschland immer größeren Anklang findet. Wörtlich übersetzt bedeutet Mediation "Vermittlung". Der Mediator versucht als neutraler Dritter zwischen den Parteien zu vermitteln. Wichtig ist dabei, dass in erster Linie die Parteien selbst eine Lösung erarbeiten; der Mediator hilft den Parteien lediglich dabei, erarbeitet aber selbst keine eigenen Lösungsvorschläge. Der Mediator hat somit anders als ein Richter keine Entscheidungsgewalt. Die rechtliche Beurteilung des Streitfalles steht nicht im Vordergrund. Es kommt vielmehr darauf an, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Par-

teilen herauszuarbeiten und dann gemeinsam eine für beide Seiten möglichst vorteilhafte Einigung zu finden. Mediation beruht dabei auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, so dass eine Gesprächs- und Einigungsbereitschaft der Parteien erforderlich ist.

### **a) Verfahren**

In Deutschland gibt es keine gesetzliche Regelung für ein Mediationsverfahren. Der Ablauf der Mediation hängt daher sehr vom jeweiligen Einzelfall ab.

Es kann bereits bei Vertragsschluss durch eine Mediationsklausel im Vertrag vereinbart werden, dass im Streitfall eine Mediation durchgeführt werden soll. Eine solche Mediationsklausel kann zum Beispiel folgendermaßen lauten:

"Werden Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von den Parteien nicht innerhalb eines Monats gütlich beigelegt, so werden sie vor Anrufung des ordentlichen Gerichts ein Mediationsverfahren durchführen. Für den Fall eines Mediationsverfahrens bestimmen die Parteien bereits heute folgenden Mediator: ..."

Die Parteien können sich aber auch später in einer Konfliktsituation jederzeit dazu entschließen, einen Mediator hinzuzuziehen.

Als Mediatoren werden zum Beispiel oft Rechtsanwälte tätig. Bei der Auswahl des Mediators sollte jedoch beachtet werden, dass "Mediator" keine geschützte Berufsbezeichnung ist. Es sollte daher immer auf eine fundierte Zusatzausbildung des Mediators Wert gelegt werden.

Der genaue Ablauf des Mediationsverfahrens richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den Parteien und dem Mediator. Die Mediation beginnt mit der Schilderung des Sachverhaltes durch die Parteien. Dadurch, dass jede Partei den Sachverhalt aus ihrer Sicht schildert, können die Konfliktfelder herausgearbeitet werden. Die Parteien versuchen dann unter Mithilfe des Mediators Verständnis für die Sichtweise der anderen Partei und die dahinterstehenden Interessen zu gewinnen. Danach wird gemeinsam eine für beide Parteien möglichst vorteilhafte Lösung entwickelt, die in einer Abschlussvereinbarung festgehalten wird.

### **b) Kosten und Dauer**

Das Honorar des Mediators berechnet sich üblicherweise nach Stunden- oder Tagessätzen, deren Höhe zwischen den Parteien und dem Mediator vereinbart wird. Ebenso kann aber auch ein Pauschalhonorar vereinbart werden oder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet werden, wenn der Mediator ein Rechtsanwalt ist. Ist nichts anderes vereinbart, so werden die Kosten für die Tätigkeit des Mediators zwischen den Parteien geteilt.

Mediationsverfahren können wesentlich formfreier und schneller als herkömmliche Gerichtsverfahren durchgeführt werden.

### **c) Vollstreckung**

Aus der getroffenen Abschlussvereinbarung kann nicht wie aus einem gerichtlichen Vergleich die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Sind beide Parteien anwaltlich vertreten, so kann die Ab-

schlussvereinbarung als Anwaltsvergleich abgeschlossen und anschließend durch das Gericht oder bei Zustimmung beider Parteien durch einen Notar für vollstreckbar erklärt werden.

#### **d) Vor- und Nachteile**

Die Mediation ist unbürokratisch, flexibel und relativ günstig. Auch findet die Mediation unter Ausschluss der Öffentlichkeit und somit vertraulich statt.

Nachteil ist jedoch, dass die Bereitschaft beider Parteien zur Durchführung einer Mediation erforderlich ist und die Mediation jederzeit durch eine Partei beendet werden kann.

#### **4. Das Schlichtungsverfahren**

In bestimmten Fällen ist ein Schlichtungsverfahren vor der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend erforderlich (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung). Nach dem Gütestellen- und Schlichtungsgesetz NRW ist dies zum Beispiel bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten der Fall. Die Erhebung einer Klage vor dem Zivilgericht ist erst nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens zulässig.

Aber auch bei anderen Streitigkeiten können die Parteien freiwillig einen Einigungsversuch bei einer Gütestelle anstreben.

##### **a) Verfahren**

Die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung erfolgt durch anerkannte Gütestellen, insbesondere durch die Schiedsämter. In jeder Gemeinde existiert ein Schiedsamt. Die Schiedspersonen werden vom Gemeinderat gewählt und üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Übersicht über die anerkannten Gütestellen finden Sie unter auf der [Homepage des Justizministeriums NRW](#)

Das Schlichtungsverfahren beim Schiedsamt ist äußerst unbürokratisch. Es wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Dieser Antrag muss den Namen und die Anschrift der Parteien sowie den Streitgegenstand enthalten und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Er kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Schiedsperson setzt dann einen Termin für die mündliche Verhandlung fest, zu dem beide Parteien persönlich erscheinen müssen. Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. In der Schlichtungsverhandlung erörtert die Schiedsperson mit den Parteien die Streitigkeit und versucht beim Abbau der bestehenden Spannungen zu helfen. Es soll dann gemeinsam eine Lösung gefunden werden, mit der beide Parteien einverstanden sind. Die Schiedsperson kann auch eigene Lösungsvorschläge machen. Ist man sich einig, so wird ein von beiden Parteien unterschriebener rechtswirksamer Vergleich aufgesetzt.

##### **b) Kosten und Dauer**

Die Gebühr für die Schlichtungsverhandlung beim Schiedsamt beträgt nach § 45 SchAG 10 Euro, wird ein Vergleich geschlossen 25 Euro. Diese Gebühr kann unter besonderen Umständen von der Schiedsperson bis auf 40 Euro erhöht werden. Außerdem können noch Auslagen der Schiedsperson (zum Beispiel Portokosten) anfallen.

Die Dauer einer Schlichtung ist aufgrund des unbürokratischen Verfahrens sehr kurz.

### **c) Vollstreckung**

Bevor aus dem geschlossenen Vergleich vollstreckt werden kann, muss durch das zuständige Amtsgericht eine Vollstreckungsklausel erteilt werden.

### **d) Vor- und Nachteile**

Das Schlichtungsverfahren ist unbürokratisch, kostengünstig und hat kurze Verfahrenszeiten.

Nachteilig ist, dass die Schiedsperson zugeordnet wird und nicht von den Parteien ausgewählt werden kann.

### **e) Einigungsstellen bei der IHK Köln**

Auch bei der IHK Köln sind verschiedene Einigungs- beziehungsweise Schlichtungsstellen eingerichtet:

- Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft
- Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten
- Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ausbildungsverhältnissen

Weitere Informationen zu diesen Einigungsstellen finden Sie [der Homepage der IHK Köln](#)

## **5. Das Schiedsgutachten**

Ein Schiedsgutachten ist die Stellungnahme eines unabhängigen, unparteiischen und sachverständigen Dritten zu einem zwischen den Parteien umstrittenen Sachverhalt. Ziel des Schiedsgutachtens ist es, Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt, die Auslegung oder die Anpassung eines Vertrages verbindlich klären zu lassen.

### **a) Verfahren**

Die Parteien können bereits bei Vertragsschluss oder aber auch erst beim Auftreten von Unstimmigkeiten vereinbaren, dass eine fachkundige und neutrale Person die umstrittenen Sachfragen verbindlich klärt. Diese Vereinbarung erfolgt durch einen Schiedsgutachtenvertrag zwischen den Parteien.

Beispiel für eine solche Vertragsklausel:

"Entstehen Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über tatsächliche Umstände, die für die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wesentlich sein können oder soll eine bestimmte Leistung geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden, so soll ein für beide Parteien verbindliches Schiedsgutachten nach §§ 317 ff BGB eingeholt werden."

Zusätzlich empfehlen sich Regelungen zur Auswahl/Benennung des Schiedsgutachters.

Eine Form für den Schiedsgutachtenvertrag ist nicht vorgesehen. Dennoch empfiehlt es sich, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Im Streitfall beauftragen dann beide Parteien gemeinsam einen Schiedsgutachter, der die streitigen Fragen in einem Schiedsgutachten klärt. Die Tätigkeit des Schiedsgutachters ist im Unterschied zum Schiedsgericht in erster Linie auf die Ermittlung von Tatsachen gerichtet. Eine isolierte Beurteilung von Rechtsfragen kann nicht Gegenstand eines Schiedsgutachtens sein.

Das Schiedsgutachten ist für die Parteien verbindlich und bietet eine Grundlage für die Streitbeilegung zwischen den Parteien. Beim gesamten Verfahren wird das Gericht nicht beteiligt.

#### **b) Kosten und Dauer**

Der Schiedsgutachter und die Parteien können die Höhe der Vergütung in der Regel frei vereinbaren. Eine Gebührenordnung für Schiedsgutachter gibt es nicht. Soweit jedoch staatliche Gebührenordnungen auch für Privatgutachter gelten, sind diese für den Schiedsgutachter zu beachten (zum Beispiel bei der Wertermittlung von Grundstücken nach § 34 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)). Die Kostentragung zwischen den Parteien ist frei vereinbar. Ist nichts vereinbart, so tragen beide Parteien die Kosten je zur Hälfte.

Die Dauer der Gutachtenerstellung hängt vom Umfang des zu beurteilenden Sachverhaltes ab.

#### **c) Vollstreckung**

Forderungen, die eine Partei aufgrund eines Schiedsgutachtens hat, sind nicht unmittelbar vollstreckbar. Um einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, muss der Anspruch vor den staatlichen Gerichten klageweise geltend gemacht werden. Die ordentlichen Gerichte sind an die im Schiedsgutachten getroffenen Feststellungen gebunden, sofern sie nicht offensichtlich unrichtig sind.

#### **d) Vor- und Nachteile**

Ein Schiedsgutachten ist zeitsparend und kann auch kurzfristig eingeholt werden, da keine Beteiligung der ordentlichen Gerichte erfolgt.

Nachteilig ist jedoch, dass ein Schiedsgutachten hohe Kosten verursachen kann. Auch sind Schiedsgutachten nur bei offenkundiger Unrichtigkeit unverbindlich, unwesentliche Fehler sind hingegen hinzunehmen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

#### **Stand: Juli 2010**

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen bei:

#### **Ihrer Ansprechpartnerin**

Annette Schwirten

Tel. 0221 1640-320

Fax 0221 1640-319

E-Mail: [annette.schwirten@koeln.ihk.de](mailto:annette.schwirten@koeln.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10–26

50667 Köln

[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)